Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus „Im Queichtal“ der Ortsgemeinde Siebeldingen

Die Ortsgemeinde Siebeldingen ist Eigentümerin des Dorfgemeinschaftshauses „Im Queichtal“. Es dient vor allem dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben in Siebeldingen.

Die Räume des Dorfgemeinschaftshauses werden mit erheblichem finanziellem Aufwand vorgehalten. Von den Benutzern wird daher erwartet, dass sie diese Räume und ihre Einrichtungsgegenstände sauber halten und schonend und pfleglich behandeln. Auf diese Weise können sie dazu beitragen, diese Räume zu jedermanns Nutzen zu erhalten.

Nachstehende Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit des Dorfgemeinschaftshauses. Sie dient dem Ziel, einen reibungslosen Ablauf des Betriebes zu gewährleisten. Ihre Beachtung liegt daher im Interesse aller Benutzer.

§ 1
Geltungsbereich

1. Diese Benutzungsordnung gilt für das Dorfgemeinschaftshaus „Im Queichtal“.

2. Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses für Vereine und Vereinigungen aus Siebeldingen richtet sich nach einem jährlich zu erstellenden Veranstaltungskalender, der bis spätestens 01.12. eines jeden Jahres im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde aufzustellen ist.

§ 2
Benutzung

1. Das Dorfgemeinschaftshaus kann für gesellschaftliche und kulturelle Veranstaltungen sowie Veranstaltungen politischer Parteien und Gruppen, die nicht nach dem Parteiengesetz verboten sind, zur Verfügung gestellt werden.

2. Eine Vermietung an Privatpersonen, auswärtige Benutzer sowie gewerbliche Nutzer ist zulässig. Über die Zulassung entscheidet der Ortsbürgermeister oder der zuständige Beigeordnete.

§ 3
Hausrecht, Verantwortlicher

1. Das Hausrecht liegt bei der Ortsgemeinde Siebeldingen. Es wird vom Ortsbürgermeister/Beigeordneten oder vom Beauftragten ausgeübt. Im Falle der Überlassung des Dorfgemeinschaftshauses übt der Benutzer in stets widerruflicher Weise das Hausrecht aus.

2. Bei allen Veranstaltungen ist dem Ortsbürgermeister/Beigeordneten oder einem von ihm Beauftragten ein verantwortlicher Veranstaltungsleiter bzw. Beauftragter zu benennen, der während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend sein muss.

3. Der Ortsbürgermeister/Beigeordnete bzw. die von ihm Beauftragten sind gegenüber den Benutzern und Besuchern weisungsbefugt.

§ 4
Vergabe, Verwaltung, Benutzerkreis

1. Das Dorfgemeinschaftshaus wird vom Ortsbürgermeister/Beigeordneten oder einem von ihm Beauftragten vergeben und von der Ortsgemeinde verwaltet. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Dorfgemeinschaftshauses besteht nicht.

2. Der Ortsbürgermeister/Beigeordnete schließt im Namen der Ortsgemeinde mit dem Benutzer einen schriftlichen Mietvertrag, in dem die Bedingungen nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung festgelegt sind. Mit der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes ergangenen Anordnungen. Die Benutzungsanordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich im Dorfgemeinschaftshaus aufhalten.

3. Der abgeschlossene Mietvertrag beinhaltet/ersetzt nicht aufgrund gesetzlicher oder anderer Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse u. ä., wie z. B. Schankerlaubnis, GEMA-Anmeldungen usw.

4. Die Vergabe ist für Veranstaltungen ausgeschlossen, die Beschädigungen in und am Dorfgemeinschaftshaus befürchten lassen oder bei denen eine Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht gewährleistet werden kann.

5. Die Überlassung der Gemeinschaftsräume erfolgt – mit Ausnahme der Vereine und Vereinigungen aus Siebeldingen – nur auf schriftlichen Antrag. Dieser ist mindestens 3 Wochen vor der Veranstaltung beim Ortsbürgermeister/Beigeordneten zu stellen. Dabei ist anzugeben:

   a) Art der Veranstaltung
   b) zu erwartende Teilnehmerzahl
   c) verantwortlicher Leiter
   d) Absicht, Bewirtung (Speisen und Getränke) durchzuführen und/oder Eintrittsgelder zu erheben

6. Die Gemeinschaftsräume können, soweit keine Gründe entgegenstehen, dem Benutzer vor der Veranstaltung für Proben, zum Aufstellen von Kulissen und Aufbauten usw. zur Verfügung gestellt werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

§ 5
Benutzungsentgelt/Gebührenordnung

1. Für die Inanspruchnahme des Dorfgemeinschaftshauses sind Entgelte nach der entsprechenden Gebührenordnung zu entrichten. Die Gebührenordnung ist Anlage der Benutzungsordnung. Bei der Ausgestaltung der Gebührenordnung ist zu unterscheiden zwischen Vereinen und Vereinigungen aus Siebeldingen, Benutzern aus Siebeldingen und auswärtigen Benutzern. Bei sportlicher Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses gelten besondere Vereinbarungen.

2. Die Ortsgemeinde Siebeldingen ist berechtigt, zusätzlich zum Nutzungsentgelt eine Sicherheitsleistung/Kaution in Höhe des zu erwartenden Nutzungsentgeltes zu erheben.

§ 6
Rücktritt und Ausschluss von der Benutzung

1. Der Benutzer kann vom Vertrag bis spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung in der Regel durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Ortsbürgermeister/Beigeordneten zurücktreten. Wird der Rücktritt nicht fristgerecht erklärt, ist das Benutzungsentgelt in halber Höhe zu entrichten, es sei denn, es liegen schwerwiegende Gründe für den Rücktritt vor.

2. Die Ortsgemeinde Siebeldingen hat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Das Recht, wegen Verstoßes gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung polizeirechtlich einzuschreiten, bleibt unberührt. Im Falle des Rücktrittes sind Ersatzansprüche des Benutzers ausgeschlossen.

3. Wer gegen die Benutzungsordnung grob und wiederholt verstößt, kann von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 7
Ordnungs- und Aufsichtsdienst

1. Der Benutzer hat einen Ordnungsdienst zu stellen. Der Ordnungsdienst hat für eine ausreichende Aufsicht zu sorgen. Das Aufsichtspersonal, das vom Benutzer gestellt wird, übt die Einlasskontrolle aus und sorgt für einen geregelten Ablauf der Veranstaltung.

2. Die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften und Anordnungen sind streng zu beachten und einzuhalten. Insbesondere sind die Fluchtwege und Notausgänge ständig frei und benutzbar zu halten.

§ 8
Rücksichtnahme auf die Anwohner

1. Das Ruhebedürfnis der benachbarten Anwohner ist zu berücksichtigen.

2. Der Benutzer hat die Veranstaltungsbesucher darauf hinzuweisen, dass in der Umgebung des Dorfgemeinschaftshauses ordnungsgemäß geparkt wird.

3. Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass die Veranstaltungsbesucher die Veranstaltung ohne unnötigen Lärm zu verursachen verlassen.

4. Bei Veranstaltungen mit Musik müssen die Türen und Fenster des Dorfgemeinschaftshauses geschlossen bleiben. Beim Betrieb von Verstärkern und Lautsprechern sind die vorgeschriebenen Richtwerte einzuhalten.

§ 9
Ausschmücken, Dekorieren

1. Die Räume im Dorfgemeinschaftshaus dürfen nur ausgeschmückt und dekoriert werden, wenn dies im abzuschließenden Nutzungsvertrag erlaubt ist. Es dürfen nur schwer entflammbare Materialien verwendet werden.

2. Zum Befestigen von Dekorationen sind – soweit vorhanden – die installierten Vorrichtungen zu verwenden. Zusätzliche Befestigungsmöglichkeiten wie Dübel oder Schrauben dürfen nur nach besonderer Erlaubnis eingelassen werden. Der für die Verwaltung zuständige Beauftragte bestimmt, ob und wie diese vom Benutzer wieder zu entfernen und vorhandene Löcher wieder zu verschließen sind. Die Verwendung von Klammern und Nägeln ist unzulässig.

   Durch unsachgemäße Befestigungen entstandene Schäden werden auf Kosten des Benutzers beseitigt.

§ 10
Ordnungsvorschriften

Die Benutzer des Dorfgemeinschaftshauses haben die Räume, ihre Einrichtungen sowie das Gelände zu schonen und sauber zu halten und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden. Grundsätzlich dürfen die Benutzer nur die jeweils angemieteten und zur Benutzung überlassenen Räume betreten.

§ 11
Verlust von Gegenständen, Fundsachen

Die Ortsgemeinde Siebeldingen haftet nicht für den Verlust oder Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigen privaten Vermögen der Benutzer und Besucher sowie von eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände und im Außenbereich des Dorfgemeinschaftshauses abgestellte Fahrzeuge.

§ 12
Rückgabe der Räume, Abfallbeseitigung

1. Die Räumlichkeiten sind spätestens an dem dem Veranstaltungsbeginn folgenden Vormittag zu räumen. Sollte an diesem Tag bereits eine Folgeveranstaltung im Dorfgemeinschaftshaus stattfinden, sind die Räume

bis spätestens 10.00 Uhr zu übergeben. Dekorationen und mitgebrachte Gegenstände sind in der Regel zu entfernen.

2. Nach Abschluss der Veranstaltung ist die ordnungsgemäße Rückgabe der Räumlichkeiten durch den von der Ortsgemeinde Siebeldingen Beauftragten zu bestätigen.

3. Der Benutzer hat für die ordnungsgemäße Abfallbeseitigung selbst zu sorgen. Die seitens der Ortsgemeinde zur Verfügung gestellten Abfallbehälter können hierfür genutzt werden.

   Sollten diese Behälter für die Abfallbeseitigung nicht ausreichen, werden dem Benutzer – gegen Kostenerstattung – die zulässigen Müllsäcke zur Verfügung gestellt.

§ 13
Bedienung der Einrichtungen

Technische Einrichtungen, Heizungen und Beleuchtungsanlagen dürfen ausschließlich nur von den dazu zuständigen Personen bedient werden. Ggf. weist der Ortsbürgermeister/Beigeordnete oder ein Beauftragter den Benutzer oder eine von ihm benannte Person in die Bedienung ein.

§ 14
Reinigung

1. Die überlassenen Gemeinschaftsräume sind besenrein zurückzugeben. Hinsichtlich der Reinigung der Küchen wird auf § 15 Abs. 4 der Benutzungsordnung verwiesen.

2. Die weitere Reinigung obliegt entweder der Ortsgemeinde oder dem jeweiligen Benutzer. Soweit der jeweilige Benutzer die Reinigung übernimmt, wird die Nebenkostenpauschale um die Hälfte des in der Gebührenordnung festgelegten Betrages reduziert.

3. Bei Nutzung der Räumlichkeiten bis zu 3 Stunden (gilt nur für Vereine/Vereinigungen aus Siebeldingen) sind die Räume nur besenrein zurückzugeben; eine weitergehende Reinigung entfällt.

4. Erfüllt der Benutzer die ihm obliegende Reinigungspflicht nicht, wird sie auf seine Kosten durchgeführt.

5. Bei über das übliche Maß hinausgehender Verschmutzung werden dem jeweiligen Benutzer neben der Nebenkostenpauschale die tatsächlich entstehenden zusätzlichen Reinigungskosten in Rechnung gestellt.

§ 15
Wirtschaftsbetrieb

1. Es erfolgt keine Bewirtung durch den Vermieter.

2. Soweit zwischen der Ortsgemeinde Siebeldingen und Brauereien sogenannte Belieferungsverträge bestehen, dürfen nur Getränke dieser Brau-

ereien ausgeschenkt werden. Auch gestiftete Getränke dürfen in diesem Fall nicht ausgeschenkt werden.

3. Verstößt ein Benutzer gegen dieses Gebot, hat er für finanzielle Nachteile der Ortsgemeinde Siebeldingen einzustehen.

4. Geschirr, Gläser und Besteck sind zu spülen. Die Küche ist hygienisch sauber zu reinigen.

5. Während der Benutzung abhanden gekommenes, beschädigtes oder unbrauchbar gewordenes Geschirr und Inventar ist vom Benutzer zu ersetzen.

§ 16
Haftung, Versicherung, Haftungsausschluss

1. Die Ortsgemeinde Siebeldingen überlässt dem Benutzer die jeweiligen Räume, die Einrichtungen und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen usw. sowie die dazugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen, Geräte usw. nicht benutzt werden.

   Der Benutzer übernimmt für die Dauer der Inanspruchnahme die der Ortsgemeinde Siebeldingen als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht.

2. Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde Siebeldingen von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Anlagen, Räume und Geräte und der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen entstehen.

   Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber der Ortsgemeinde Siebeldingen. Die Haftung der Ortsgemeinde Siebeldingen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt.

   Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Benutzer auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Ortsgemeinde Siebeldingen, deren Bedienstete oder Beauftragte.

3. Von dieser Regelung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde Siebeldingen als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

4. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Siebeldingen an den überlassenen Anlagen, Räumen, Einrichtungsgegenständen, Geräten sowie den Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung im Rahmen des abgeschlossenen Mietvertrages entstehen.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung vom 01.01.2005 außer Kraft.

Siebeldingen, den 04.02.2009

Ortsgemeinde Siebeldingen

Gregor Hartmann
Ortsbürgermeister